



An die  
Damen und Herren  
der Presse

24. November 2009

## P R E S S E M I T T E I L U N G

Die CDU-Gemeinderatsfraktion stellt zur Sitzung des Gemeinderats am 24.11.2009 den folgenden Antrag:

### **Aufhebung des Grillverbotes für die Rheinwiesen Schaffung öffentlicher Grillplätze sowie der notwendigen Infrastruktur**

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Verwaltung hebt das Grillverbot am Rheinufer im Bereich Lindenhof (bisherige Fläche am Gasthaus am Fluss) zum 01.03.2010 wieder auf.
2. Die Stadt Mannheim schafft am dortigen Rheinufer öffentliche Grillplätze, um dadurch ein kontrolliertes und für die Allgemeinheit verträgliches Grillen zu ermöglichen.
3. Die Stadt Mannheim prüft die Möglichkeit zur Einrichtung von Elektrogrillanlagen nach dem Vorbild der Stadt Zürich.
4. Die Stadt Mannheim schafft die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen u.a. ein ausreichendes Angebot an öffentlichen Toilettenanlagen, um die Rheinwiesen als Ausflugsziel für Familien aus Nah und Fern sowie als Begegnungsstätte der Generationen und Kulturen zu sichern.
5. Die Stadt Mannheim erlaubt das Grillen in den dafür vorgesehenen Grillanlagen und erstellt hierfür eine Benutzungsordnung.
6. Zur Planung und Erörterung dieser Maßnahme wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus den zuständigen Fachbereichen und Ansprechpartnern der Verwaltung sowie einem jeweiligem Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Parteien gebildet.
7. Auf ein kooperatives Planungsverfahren wird verzichtet.



Begründung:

Seit dem 11.06.2009 gilt auch am Rheinufer im Bereich Lindenhof das für das gesamte Stadtgebiet geltende grundsätzliche Grillverbot im öffentlichen Raum, nachdem die zeitweise Duldung des Grillens für diesen Bereich wieder aufgehoben wurde. Zeitgleich wurde eine etwa gleich große Duldungsfläche am Neckarufer in Höhe der Inselstraße/Einmündung Bonadiesstraße für das Grillen im öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt. Diese Fläche hat jedoch keine Akzeptanz bei der Bevölkerung gefunden, sodass diese Fläche in den vergangenen Sommermonaten kaum bzw. gar nicht genutzt wurde.

Im Gegensatz zu besagtem Neckarufer haben sich die Rheinwiesen in den vergangenen Jahren immer mehr zu einem der beliebtesten Ausflugsziele nicht nur für junge Menschen, sondern gerade auch für junge Familien aus dem gesamten Stadtgebiet und dem Umland entwickelt.

Dabei nutzte die überwiegende Mehrzahl der Besucher bis dato die Möglichkeit der am Rheinufer gelegenen Grünflächen, dort an schönen Frühlings- und Sommertagen zu verweilen, zu picknicken oder zu grillen. Die Steigerung des Freizeitwertes und die Gewinnung bzw. die Einbindung der beiden Flüsse Neckar und Rhein als Naherholungsgebiet ist nicht erst seit der Konzeption „Blau Mannheim Blau“ erklärtes Ziel der Stadtverwaltung. Insoweit ist es folgerichtig, das beliebte Ausflugsziel Rheinwiesen auch für die Grillnutzung wieder zugänglich zu machen.

Natürlich sind dabei auch die Belange der Anwohner und die der Allgemeinheit nach Sauberkeit, Erhalt und Schutz der Grünflächen zu beachten. Durch unsachgemäßen Gebrauch von Holzkohlegrills – vor allem durch sogenannte Einweggrills – sind in der Vergangenheit zahlreiche Beschädigungen an den Grünflächen festzustellen gewesen. Viele Großstädte in Europa haben ähnliche Probleme bei der Gestaltung Ihrer Freizeitflächen und dem damit einhergehenden Interessensausgleich zwischen Anwohnerschaft und Besuchern.

Um die Interessen der Anwohner und die der Besucher zu vereinbaren, hat die Stadt Zürich an einigen zentralen Naherholungsgebieten Elektrogrillanlagen aufgestellt, die der Öffentlichkeit zur freien Verwendung täglich von 06.00-23.00 Uhr unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Mannheim sollte nach Prüfung der Machbarkeit hinsichtlich der Fragen nach Hygiene und Versicherungsschutz zwei solcher Elektrogrillanlagen in Kooperation mit privaten Sponsoren installieren.

Die Besucherfrequenz an den Rheinwiesen hat seit dem Grillverbot spürbar abgenommen. Die Menschen haben sich an das städtische Grillverbot gehalten, ohne dass es nennenswerte Zwischenfälle in Zusammenhang mit dem Grillverbot seit dem 11.06.2009 zu verzeichnen gilt. Daher kann mit gutem Gewissen davon ausgegangen werden, dass ein städtisches Angebot, welches das Grillen in einem für alle Beteiligten erträglichen Maße wieder ermöglichen soll auf gute Resonanz stoßen wird. Der Handlungsbedarf gerade in Hinblick auf eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens darf aufgrund unserer schnelllebigen Zeit und der sich immer schneller wandelnden Gesellschaft nicht unterschätzt werden.



Die Kernproblematik der Rheinweisen liegt außerdem empirisch belegbar nicht in der Nutzung der Rheinwiesen als Freizeit- und Grillfläche, sondern in der leider allorts auftretenden zunehmenden Gewaltbereitschaft von alkoholisierten Jugendlichen, die nach übermäßigem Alkoholgenuss zu gewalttätigen Ausschreitungen neigen. Wie die polizeiliche Statistik zeigt, bestanden die alkoholbedingten Störungen unabhängig, d.h. parallel zu den Störungen, die sich aus der hauptsächlich tagsüber stattfindenden Nutzung der Rheinwiesen zum Grillen ergaben (I-Vorlage 469/2009). Insoweit besteht kein nennenswerter Grund, das Grillen in den dafür vorgesehenen Anlagen nicht wieder zu erlauben.

Um das Problem der alkoholbedingten Störungen zu beheben, ist es angebracht, ein nächtliches Alkoholverbot an den Rheinwiesen zu erlassen. Dieses nächtliche Alkoholverbot soll vermeiden, dass im Zeitraum von 23.00-06.00 Uhr erneut alkoholbedingte Störungen auftreten und somit die allgemeine Nachtruhe schützen.

Zurzeit erscheint ein solch nächtliches Alkoholverbot auf Grundlage der örtlichen Polizeiverordnung durch die neueste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28.07.2009 rechtlich schwer umsetzbar zu sein.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs ist eine solche Verordnung vom Polizeigesetz Baden-Württemberg nicht gedeckt. Insbesondere stellt das Gericht in seinen Ausführungen auf den unbedingt erforderlichen Gefahrbegriff ab. Mit Gefahr wird im Sinne des Gesetzes ein Sachverhalt bezeichnet, in dem es bei ungehindertem Weiterverlauf, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen kann. Dies erfordere jedenfalls eine "abgesicherte Prognose". Tatsächlich weist aber die allgemeine Lebenserfahrung nicht auf solche Umstände hin. Dies könne auch nicht mit der enthemmenden Wirkung von Alkohol begründet werden, da diese nicht typischerweise zu Gewaltbereitschaft führe.

Diese Sachlage ist unserer Auffassung nach im Fall der Rheinwiesen im Bereich Mannheim-Lindenhof anders zu bewerten, sodass bereits jetzt eine aufgrund der polizeilichen Statistik belegbare abstrakte Gefährdungslage besteht, die ein Alkoholverbot im Rahmen der Polizeiverordnung der Stadt Mannheim als zulässig erscheinen lässt.

Parallel hierzu bestehen jedoch bereits Pläne des Innenministeriums Baden-Württemberg, das Polizeigesetz dahingehend zu ändern, dass den Städten im Land die rechtliche Grundlage gegeben wird, örtlich beschränkte Alkoholverbote auf Straßen und öffentlichen Plätzen zu verhängen. Der vom Ministerium ausgearbeitete Gesetzentwurf soll noch in diesem Jahr mit dem Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg beraten werden, sodass der Landtag Baden-Württemberg im Frühjahr 2010 darüber bestimmen und das neue Polizeigesetz im Frühjahr/Sommer 2010 in Kraft treten kann. Im Vorgriff auf diese gesetzgeberische Entwicklung scheint ein voraussehendes Planen und Handeln der Stadt Mannheim als unbedingt geboten.

Carsten Südmersen  
Fraktionsvorsitzender

Nikolas Löbel  
Stadtrat

Rebekka Schmitt-Illert  
Stadträtin